

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1776/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argentinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1777/2003 der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2
- Verordnung (EG) Nr. 1778/2003 der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 4
- Verordnung (EG) Nr. 1779/2003 der Kommission vom 10. Oktober 2003 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1780/2003 der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04** 6
- Verordnung (EG) Nr. 1781/2003 der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 7
- ★ **Richtlinie 2003/92/EG des Rates vom 7. Oktober 2003 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität** 8

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/711/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 10

2003/712/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	11
2003/713/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	12
2003/714/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen	13
2003/715/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	14
2003/716/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen	15
2003/717/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	16
2003/718/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung von zwölf griechischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter	17
2003/719/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung von drei niederländischen Mitgliedern und drei niederländischen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen	19
2003/720/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen	20
Kommission	
2003/721/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 29. September 2003 zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates hinsichtlich der Vorschriften für Kollagen für den menschlichen Verzehr und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/42/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3393)	21
2003/722/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 2003 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG betreffend Bausätze für flüssig aufzubringende Abdichtungen von Brückenfahrbahnen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3483)	32
2003/723/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 30. September 2003 über die Gültigkeit einer bestimmten verbindlichen Zollarifauskunft (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3517)	34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Gewährung einer vorübergehenden Abweichung von der Richtlinie 82/894/EWG hinsichtlich der Häufigkeit der Mitteilung von Erstausrüchen der bovinen spongiformen Enzephalopathie ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3561)** 36

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Beschluss 2003/725/JI des Rates vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Absätze 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** 37

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1776/2003 DES RATES**vom 29. September 2003**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argentinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen der durch die Kommission vertretenen Gemeinschaft und Argentinien werden im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Handel mit Wein derzeit Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen betreffen insbesondere die jeweiligen önologischen Verfahren der beiden Vertragsparteien sowie den Schutz der geografischen Angaben.
- (2) Zur Erleichterung der Fortsetzung dieser Verhandlungen sollte die Ausnahme, die den Zusatz von Apfelsäure zu im Hoheitsgebiet Argentinien erzeugten und in die Gemeinschaft eingeführten Weinen erlaubt, bis zum Inkrafttreten des aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Abkommens, längstens jedoch bis zum 30. September 2004, verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 des Rates ⁽²⁾ erhält folgende Fassung:

„Diese Genehmigung gilt jedoch nur bis zum Inkrafttreten des Abkommens, das aus den Verhandlungen mit Argentinien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Weinhandel hervorgeht und das insbesondere die önologischen Verfahren und den Schutz geografischer Angaben betrifft; sie gilt längstens bis zum 30. September 2004.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANNO

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1777/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Oktober 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	93,1
	060	102,5
	064	110,4
	068	67,7
	204	140,1
	999	102,8
0707 00 05	052	101,8
	999	101,8
0709 90 70	052	101,8
	999	101,8
0805 50 10	052	87,9
	388	63,6
	524	77,8
	528	51,9
	999	70,3
0806 10 10	052	100,0
	064	114,9
	508	301,7
	999	172,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	38,7
	388	73,6
	400	51,8
	508	108,4
	512	104,5
	720	45,2
	800	185,5
	804	104,8
	999	89,1
0808 20 50	052	103,6
	064	49,4
	388	170,0
	720	85,2
	999	102,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1778/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Oktober 2003
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1658/2003 der Kommission⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Spanien gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 1658/2003 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1658/2003 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 234 vom 20.9.2003, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1779/2003 DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2003****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/2003 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Oktober 2003 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats November 2003 für 4 330,967 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1780/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Oktober 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilfere-
gelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 wird ein Geografisches Informationssystem (GIS) eingerichtet, um die Kenntnis und die Kontrollen der Olivenölerzeugung auf Erzeugerebene zu verbessern. Gemäß Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 können vom 1. November 2003 an Olivenbäume und die betreffenden Flächen, deren Vorhandensein nicht mittels eines GIS gemäß Artikel 2 derselben Verordnung nachgewiesen wird, bei der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl im Rahmen der geltenden gemeinsamen Marktorganisation für Fette nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2383/2002 ⁽⁴⁾, enthalten die Durchführungsbestimmungen zu dem GIS für den Olivenanbau und die Voraussetzungen, unter denen seine Erstellung für eine Region oder einen Mitgliedstaaten als abgeschlossen gilt.
- (3) Insbesondere ist in Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 ein Verfahren vorgesehen, gemäß dem die Kommission auf der Grundlage eines Berichts des betreffenden Mitgliedstaats feststellt, dass das GIS für den Olivenanbau abgeschlossen ist. In

Anbetracht der Tatsache, dass die Erstellung eines GIS eine obligatorische Bedingung für den Erhalt von Erzeugungsbeihilfen für Olivenöl geworden ist, und um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und somit eine rasche und wirksame Nutzung des GIS zu ermöglichen, ist die Anforderung der Anwendung des vorgenannten Verfahrens zu streichen.

- (4) Es wird jedoch als erforderlich erachtet, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission über die zur Erstellung des GIS getroffenen Maßnahmen und seinen Abschluss beizubehalten.
- (5) Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 ist daher zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß den Artikeln 23 bis 26 getroffenen nationalen Maßnahmen und den Abschluss des GIS für eine Region oder einen Mitgliedstaat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 122.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1781/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Oktober 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,595 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

RICHTLINIE 2003/92/EG DES RATES

vom 7. Oktober 2003

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der zunehmenden Liberalisierung der Elektrizitäts- und Gasmärkte zur Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas ist es erforderlich, die in der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾ niedergelegten MWSt.-Vorschriften über den Ort der Lieferung von Elektrizität und Gas einer Überprüfung zu unterziehen, um das Funktionieren des MWSt.-Systems im Binnenmarkt entsprechend der von der Kommission verfolgten einschlägigen Strategie zu modernisieren und zu vereinfachen.
- (2) Elektrizität und Gas werden für Zwecke der MWSt. als Gegenstände behandelt, weshalb der Ort ihrer Lieferung bei grenzüberschreitenden Umsätzen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/388/EWG zu bestimmen ist. Da jedoch Elektrizität und Gas physisch nur schwer verfolgt werden können, ist es äußerst schwierig, den Ort der Lieferung anhand der bestehenden Vorschriften zu bestimmen.
- (3) Um zu einem echten Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkt ohne mehrwertsteuerliche Hindernisse zu gelangen, sollte als Ort der Lieferung von Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — und von Elektrizität vor der Stufe des Endverbrauchs der Ort gelten, an dem der Erwerber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.
- (4) Die Lieferung von Elektrizität und Gas auf der Stufe des Endverbrauchs, also vom Unternehmer und Verteiler an den Endverbraucher, sollte an dem Ort besteuert werden, an dem der Erwerber die Gegenstände tatsächlich nutzt und verbraucht, damit gewährleistet ist, dass die Besteuerung im Lande des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt. Dies ist normalerweise der Ort, an dem sich der Zähler des Erwerbers befindet.

- (5) Die Lieferung von Elektrizität und Gas erfolgt über Verteilungsnetze, zu denen Netzbetreiber Zugang gewähren. Zur Vermeidung von Doppel- oder Nichtbesteuerung sind die Vorschriften über den Ort der Erbringung von Übertragungs- und Fernleitungsleistungen zu harmonisieren. Der Zugang zu Verteilungsnetzen und deren Nutzung sowie die Erbringung anderer, unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen sollten daher in das Verzeichnis der spezifischen Dienstleistungen in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 77/388/EWG aufgenommen werden.
- (6) Die Einfuhr von Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — oder von Elektrizität sollte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit werden.
- (7) Diese Änderungen der Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — oder von Elektrizität sollten mit einer obligatorischen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft einhergehen, wenn der Erwerber eine für Zwecke der MWSt. erfasste Person ist.
- (8) Die Richtlinie 77/388/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben hinzugefügt:

„d) für den Fall, dass Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — oder Elektrizität an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer geliefert wird: der Ort, an dem derjenige steuerpflichtige Wiederverkäufer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für die die Gegenstände geliefert werden oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung, sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.

Im Sinne dieser Bestimmung ist ein ‚steuerpflichtiger Wiederverkäufer‘ ein Steuerpflichtiger, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Kauf von Gas- und Elektrizität im Wiederverkauf dieser Erzeugnisse besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Erzeugnisse zu vernachlässigen ist;

⁽¹⁾ Vorschlag vom 5. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Mai 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 26. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/93/EG (AbL. L 331 vom 7.12.2002, S. 27).

- e) für den Fall, dass die Lieferung von Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — oder von Elektrizität nicht unter Buchstabe d) fällt: der Ort, an dem der Erwerber die Gegenstände tatsächlich nutzt und verbraucht. Falls die Gesamtheit oder ein Teil dieser Gegenstände von diesem Erwerber nicht tatsächlich verbraucht wird, wird davon ausgegangen, dass diese nicht verbrauchten Gegenstände an dem Ort genutzt und verbraucht worden sind, an dem er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Gegenstände geliefert werden. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung wird davon ausgegangen, dass er die Gegenstände an seinem Wohnort oder seinem üblichen Aufenthaltsort genutzt und verbraucht hat.“
2. In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) wird nach dem achten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:
„— Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und Fernleitung oder Übertragung über diese Netze sowie Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen.“
3. In Artikel 14 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:
„k) die Einfuhr von Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — oder von Elektrizität.“
4. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) in der Fassung von Artikel 28g erhält folgenden Wortlaut:
„a) der Steuerpflichtige, der eine steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen durchführt bzw. eine steuerpflichtige Dienstleistung erbringt, mit Ausnahme der unter den Buchstaben b), c) und f) genannten Fälle. Wird die steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen bzw. die steuerpflichtige Dienstleistung von einem nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt bzw. erbracht, so können die Mitgliedstaaten gemäß den von ihnen festgelegten Bedingungen vorsehen, dass der Empfänger der steuerpflichtigen Lieferung von Gegenständen bzw. der steuerpflichtigen Dienstleistung die Steuer schuldet.“
5. In Artikel 21 Absatz 1 in der Fassung von Artikel 28g wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:
„f) der steuerpflichtige Empfänger, der im Inland für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist und an den die Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe d) oder e) geliefert werden, wenn die betreffende Lieferung von einem nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt wird.“
6. In Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) in der Fassung von Artikel 28h erhält der erste Gedankenstrich folgenden Wortlaut:
„— der im Inland Lieferungen von Gegenständen bewirkt bzw. Dienstleistungen erbringt, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, wobei es sich um andere Lieferungen von Gegenständen bzw. Dienstleistungen als jene handelt, für die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) oder f) ausschließlich der Lieferungs- bzw. Dienstleistungsempfänger die Steuer schuldet; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 28a Absatz 4 genannten Steuerpflichtigen. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, einigen der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Steuerpflichtigen keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuzuweisen.“
7. In Artikel 28a Absatz 5 Buchstabe b) wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:
„— Lieferung von Gas — über das Erdgasverteilungsnetz — oder von Elektrizität unter den Bedingungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe d) oder e).“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie am 1. Januar 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Oktober 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/711/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 19. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn José Luis GONZALEZ VALLVE abgelaufen und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Carlos Javier FERNANDEZ CARRIEDO, Comisionado de Acción Exterior, Gobierno de Castilla y León, wird als Nachfolger von Herrn José Luis GONZALEZ VALLVE für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Oktober 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/712/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 17. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass Frau Carola JAMNIG-STELLMACH ihr Mandat niedergelegt hat und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Sandra SPECKERT, Mitglied der Bremischen Bürgerschaft, wird als Nachfolgerin von Frau Carola JAMNIG-STELLMACH für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Oktober 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/713/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 19. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn Antoni GARCÍAS I COLL abgelaufen und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Joan HUGUET I ROTGER, Diputado del Parlamento de las Islas Baleares, wird als Nachfolger von Herrn Antoni GARCÍAS I COLL für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Oktober 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/714/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts dessen, dass dem Rat am 19. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn Francesc ANTICH I OLIVER abgelaufen ist und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Jaume MATAS I PALOU, Presidente — Gobierno Balear, wird als Nachfolger von Herrn Francesc ANTICH I OLIVER für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Oktober 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/715/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts dessen, dass dem Rat am 19. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn Francisco AZNAR VALLEJO abgelaufen ist und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Javier MORALES FEBLES, Comisionado de Acción Exterior Gobierno de Canarias, wird als Nachfolger von Herrn Francisco AZNAR VALLEJO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Oktober 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/716/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 23. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn José Joaquin MARTINEZ SIESO abgelaufen und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Miguel Ángel REVILLA ROIZ, Presidente — Gobierno de Cantabria, wird als Nachfolger von Herrn José Joaquin MARTINEZ SIESO für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Oktober 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der
Regionen

(2003/717/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 23. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn Juan José FERNANDEZ GOMEZ abgelaufen und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Dolores GOROSTIAGA SAIZ, Vicepresidenta — Gobierno de Cantabria, wird als Nachfolgerin von Herrn Juan José FERNANDEZ GOMEZ für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES**vom 2. Oktober 2003****zur Ernennung von zwölf griechischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter**

(2003/718/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der griechischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts der Tatsache, dass durch das Ausscheiden sämtlicher griechischen Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter, das dem Rat am 12. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, zwölf Sitze von Mitgliedern und zwölf Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses frei geworden sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- a) Zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, werden ernannt:

1. Frau Fofi GENNIMATA	Präsidentin der Bezirksverwaltung Athen-Piräus — Präsidentin der ENAE
2. Herr Christos CHATZOPOULOS	Präsident der Bezirksverwaltung Evros-Rhodopi
3. Herr Konstantinos TATSIS	Präsident der Bezirksverwaltung Xanthi-Drama-Kavala
4. Herr Giannis SGOUROS	Präfekt von Athen
5. Herr Dimitrios STAMATIS	Präfekt von Aitoloakarnania
6. Herr Paris KOUKOULOPOULOS	Bürgermeister von Kozani — Präsident des Zentralverbandes der griechischen Gemeinden (KEDKE)
7. Frau Theodora BAKOGIANNI	Bürgermeisterin von Athen
8. Herr Andreas KARAVOLAS	Bürgermeister von Patras
9. Herr Panagiotis TZANIKOS	Bürgermeister von Amarousio
10. Herr Pavlos KAMARAS	Bürgermeister von Pefki (Attika)
11. Herr Christos PALAIOLOGOS	Stadtratsmitglied von Livadia
12. Herr Konstantinos TZATZANIS	Stadtratsmitglied von Piräus.

- b) zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, werden ernannt:

1. Herr Georgios MACHEIMARIS	Präfekt von Korfu
2. Herr Giannis MACHAIRIDIS	Präfekt der Dodekanes
3. Herr Polydoros LAMBRINOUDIS	Präfekt von Chios
4. Herr Loukas KATSAROS	Präfekt von Larissa

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 5. Herr Ioannis SPARTSIS | Präfekt von Imathia |
| 6. Herr Giannis KOURAKIS | Bürgermeister von Iraklion (Kreta) |
| 7. Herr Georgios KOUTSOULIS | Bürgermeister von Kalamata |
| 8. Herr Panagiotis OIKONOMIDIS | Bürgermeister von Arta |
| 9. Herr Dimitris PREVEZANOS | Bürgermeister von Skiathos |
| 10. Herr Giorgos KOTRONIAS | Bürgermeister von Lamia |
| 11. Herr Theodoros GEORGAKIS | Bürgermeister von Ilioupoli (Attika) |
| 12. Herr Miltiadis KLAPAS | Bürgermeister von Preveza. |

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PISANU

BESCHLUSS DES RATES**vom 2. Oktober 2003****zur Ernennung von drei niederländischen Mitgliedern und drei niederländischen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

(2003/719/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, auf Vorschlag der niederländischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) in Anbetracht dessen, dass dem Rat am 10. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von drei Mitgliedern — Frau JACOBS, Herrn VAN KLAVEREN und Herrn VERBURG — und von drei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen — Herrn BOERTJENS, Frau KALLEN-MORREN und Herrn VAN NISTELROOIJ — abgelaufen ist und daher die Sitze von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- a) Zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, ernannt:
 1. Herr G.J. JANSEN, Commissaris van de Koningin in de provincie Overijssel, als Nachfolger von Frau JACOBS
 2. Herr P.A. BIJMAN, gedeputeerde van de provincie Fryslân, als Nachfolger von Herrn VAN KLAVEREN
 3. Herr J.P.J. LOKKER, gedeputeerde van de provincie Utrecht, als Nachfolger von Herrn VERBURG.
- b) Zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, ernannt:
 1. Herr H. BLEKER, gedeputeerde van de provincie Groningen, als Nachfolger von Herrn BOERTJENS
 2. Herr M.J.A. EURLINGS, gedeputeerde van de provincie Limburg, als Nachfolger von Frau KALLEN-MORREN
 3. Herr O. HOES, gedeputeerde van de provincie Noord-Brabant, als Nachfolger von Herrn VAN NISTELROOIJ.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 2. Oktober 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/720/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,
- (2) angesichts dessen, dass dem Rat am 19. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn Román RODRIGUEZ RODRIGUEZ abgelaufen ist und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Adán MARTIN MENIS, Presidente — Gobierno de Canarias, wird als Nachfolger von Herrn Román RODRIGUEZ RODRIGUEZ für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PISANU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 2003

zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates hinsichtlich der Vorschriften für Kollagen für den menschlichen Verzehr und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/42/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3393)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/721/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾ unterliegen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/42/EG⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter dem Gesichtspunkt der Verbrauchergesundheit sollten besondere Bedingungen für die Herstellung von zum Verzehr bestimmtem Kollagen festgelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass diese Bedingungen für Kollagen für den menschlichen Verzehr und für nicht zum Verzehr bestimmtes Kollagen die gleichen sind und auch die gleichen hygienischen Verhältnisse herrschen, müsste es möglich sein, beide Arten von Kollagen in ein und demselben Betrieb herzustellen und/oder zu lagern.
- (2) Es sollten Bedingungen für die Zulassung, Registrierung, Inspektion und Hygiene von Kollagenherstellungsunternehmen festgelegt werden. Bestimmte Hygienevorschriften der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003⁽⁴⁾, und der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene⁽⁵⁾ sind auch für die Kollagenherstellung maßgeblich.

- (3) In Artikel 2.3.13.7 des Internationalen Tiergesundheitskodex (2001) des Internationalen Tierseuchenamtes, der sich mit BSE befasst, wird empfohlen, dass Veterinärämter die Einfuhr von Gelatine und Kollagen, soweit sie ausschließlich aus Häuten und Fellen hergestellt werden, in sowie die Durchfuhr dieser Erzeugnisse durch ihr Zuständigkeitsgebiet uneingeschränkt und unabhängig vom Gesundheitsstatus des Ausfuhrlandes genehmigen.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission⁽⁷⁾, gelten für das Inverkehrbringen von Häuten und Fellen im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG, die von gesunden Wiederkäuern gewonnen wurden, sowie für daraus hergestelltes Kollagen keinerlei Vermarktungsbeschränkungen.
- (5) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss hat am 10./11. Mai 2001 eine Stellungnahme zur Sicherheit von Kollagen angenommen, in der die Frage der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von aus Wiederkäuerhäuten gewonnenem Kollagen unter dem Gesichtspunkt transmissibler spongiformer Enzephalopathien (im Folgenden „TSE“ genannt) behandelt wird.
- (6) Als Rohmaterial für die Herstellung von Kollagen werden vor allem Bindegewebe von Rinderhäuten und -sehnen sowie Kalbs-, Schafs- und Schweinehäute verwendet. Die Unbedenklichkeit des Rohmaterials ist nur gewährleistet, wenn es von Tieren stammt, die infolge der Schlacht- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden. Außerdem muss das Material unter hygienisch möglichst einwandfreien Bedingungen gesammelt, befördert, gelagert und bearbeitet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

- (7) Im Interesse der Herkunftssicherung sollten die Sammelstellen und Gerbereien, aus denen das Rohmaterial bezogen werden soll, zugelassen und registriert sein. Außerdem sollte ein Musterdokument für den Handel festgelegt werden, das das Rohmaterial während der Beförderung und bis zur Lieferung an die Sammelstellen, Gerbereien und Kollagenherstellungsbetriebe begleitet.
- (8) Es empfiehlt sich, das derzeit für Rohmaterial zur Herstellung von Speisegelatine geltende Handelsdokument zu ändern, um den Besonderheiten der Kontrollverfahren in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
- (9) Es sollten Qualitätsnormen für das Enderzeugnis festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass es nicht mit Stoffen oder Mikroorganismen kontaminiert ist, die die Verbrauchergesundheit gefährden. Bis eine wissenschaftliche Bewertung dieser Normen vorgenommen wurde, empfiehlt es sich, vorübergehend allgemein anerkannte Kontaminationswerte zu übernehmen. Es sollten auch Vorschriften für die Verpackung, Lagerung und Beförderung des Enderzeugnisses festgelegt werden.
- (10) Es müssen besondere Hygienevorschriften für die Einfuhr von Kollagen und von Rohmaterial zur Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr erlassen werden. Ferner sollten Muster für Genusstauglichkeitsbescheinigungen festgelegt werden, die eingeführtes Kollagen und Rohmaterial zur Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr begleiten müssen. Es ist auch notwendig, dass die Kommission auf der Grundlage entsprechender Vorschläge der betreffenden Drittländer Bedingungen anerkennt, die gleichwertige Garantien bieten.
- (11) Sondervorschriften für die Herstellung von Kollagen sollten unbeschadet der Festlegung von Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung transmissibler spongiformer Enzephalopathien erlassen werden.
- (12) Die Richtlinie 92/118/EWG ist entsprechend zu ändern.
- (13) Mit der Entscheidung 2003/42/EG wurde die Richtlinie 92/118/EWG mit Wirkung vom 30. September 2003 hinsichtlich der besonderen Hygienevorschriften für Kollagen für den menschlichen Verzehr sowie der Bescheinigungsanforderungen für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmtes Kollagen für den menschlichen Verzehr sowie für Rohmaterial zur Herstellung dieses Kollagens geändert.
- (14) Die Gemeinschaft führt aus Drittländern Rohmaterial und Kollagen, einschließlich bestimmten technischen Anforderungen gerecht werdendes Kollagen, ein, das in der Gemeinschaft nicht erhältlich ist.
- (15) Das Vereinigte Königreich hat einen Aufschub der Frist für die Anwendung der neuen Hygienebedingungen beantragt, damit auch Kollagenhersteller berücksichtigt werden, die von Drittlandeinfuhren abhängig sind.
- (16) Die Verhandlungen zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit Einfuhrkollagen, die darauf hinauslaufen, diese Einfuhren, soweit die neuen Sondervorschriften erfüllt sind, weiterhin zu gestatten, können als abgeschlossen angesehen werden.
- (17) Es sollte eine Frist zur Regelung der administrativen Aspekte dieser Verhandlungen vorgesehen werden, die jedoch möglichst kurz sein sollte.
- (18) Im Anhang der Entscheidung 2003/42 wurde insoweit ein Fehler festgestellt, als für das Musterdokument für den Handel mit Rohmaterial für die Kollagenherstellung versehentlich ein Amtssiegel des amtlichen Tierarztes vorgesehen ist. Dieser Fehler sollte korrigiert werden.
- (19) Der Klarheit halber sollte die Entscheidung 2003/42/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (20) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 92/118/EWG wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die Regelung gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung gilt ab 31. Dezember 2003.

Sie gilt nicht für Kollagen zum menschlichen Verzehr, das vor dem genannten Datum hergestellt oder eingeführt wurde.

Artikel 3

Die Entscheidung 2003/42/EG wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang II Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Titel wird die Überschrift „Abschnitt A“ eingefügt.
2. In Teil VIII Ziffer II wird unter den Rubriken „Verarbeitungsbetrieb für andere tierische Erzeugnisse“, „Sammelstelle“ und „Gerberei“ die zweite Zeile durch den Eintrag „Registrierungsnummer“ ersetzt.
3. Es wird folgender Abschnitt B angefügt:

„ABSCHNITT B**BESONDERE HYGIENEBEDINGUNGEN FÜR KOLLAGEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR****I. Allgemeines**

1. Dieser Abschnitt enthält die Hygienedingungen für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Kollagen für den menschlichen Verzehr.
2. Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die Definitionen für ‚Häute und Felle‘ und ‚Gerben‘ gemäß Abschnitt A.

Ferner gelten folgende Definitionen:

- a) ‚Kollagen‘: ein aus Tierhäuten, Tierfellen und Tiersehnen sowie — jedoch ausschließlich im Falle von Schweinen, Geflügel und Fischen — Knochen gewonnenes Erzeugnis auf Proteinbasis, das nach dem Verfahren vom Teil V hergestellt wird.
 - b) ‚Kollagen für den menschlichen Verzehr‘: Kollagen, das entweder als Lebensmittel oder als Bestandteil oder Umhüllung eines Lebensmittels oder eines zum Genuss für Menschen bestimmten Erzeugnisses verzehrt werden soll.
3. Kollagen für den menschlichen Verzehr muss die Bedingungen gemäß den Teilen II bis X erfüllen.

II. Kollagenherstellungsbetriebe

Kollagen für den menschlichen Verzehr muss in Betrieben hergestellt werden, die die Bedingungen gemäß Abschnitt A Teil I erfüllen.

III. Rohmaterial und Rohmaterial liefernde Betriebe

1. Zur Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr darf folgendes Rohmaterial verwendet werden:
 - a) Häute und Felle von als Nutztieren gehaltenen Wiederkäuern,
 - b) Schweinehäute, Schweineknochen und Schweinedärme,
 - c) Geflügelhaut und Geflügelknochen,
 - d) Sehnen,
 - e) Häute und Felle von freilebenden Wildtieren,
 - f) Fischhaut und Fischknochen.
2. Die Verwendung von Häuten und Fellen, die Gerbverfahren unterzogen wurden, ist verboten.
3. Für Rohmaterial gelten folgende Anforderungen:
 - für Rohmaterial im Sinne von Nummer 1 Buchstaben a) bis d) die Anforderungen gemäß Abschnitt A Teil II Nummer 4;
 - für Rohmaterial im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) die Anforderungen gemäß Abschnitt A Teil II Nummer 5;
 - für Rohmaterial im Sinne von Nummer 1 Buchstaben a) bis e) die Anforderungen gemäß Abschnitt A Teil II Nummer 6, ausgenommen, dass das Rohmaterial nicht aus Betrieben stammen darf, in denen Wiederkäuerknochen entfettet werden;
 - für Rohmaterial im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f) die Anforderungen gemäß Abschnitt A Teil II Nummer 7.

4. Die Sammelstellen und Gerbereien, die das Rohmaterial zur Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr liefern, müssen von den zuständigen Behörden speziell für diesen Zweck zugelassen und registriert sein und die Anforderungen gemäß Abschnitt A Teil II Nummer 8 erfüllen.

IV. Beförderung und Lagerung des Rohmaterials

1. Die Beförderung und Lagerung des Rohmaterials für die Kollagenherstellung erfolgt nach Maßgabe von Abschnitt A Teil III.
2. Während der Beförderung und bei der Anlieferung an die Sammelstellen, Gerbereien und Kollagenherstellungsbetriebe muss das Rohmaterial von einem Handelsdokument nach dem Muster gemäß Teil IX begleitet sein.

V. Herstellung von Kollagen

1. Bei der Herstellung von Kollagen muss gewährleistet sein, dass das Rohmaterial einem Behandlungsprozess unterzogen wird, der die Arbeitsgänge Waschen, pH-Einstellung mittels Säuren oder Basen, eine oder mehrere Spülungen, Filtern sowie eine Hitze-Druck-Behandlung umfasst, oder die Herstellung des Kollagens erfolgt nach einem von der Kommission nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses genehmigten gleichwertigen Verfahren.
2. Im Anschluss an den Prozess gemäß Nummer 1 kann das Kollagen einem Trocknungsverfahren unterzogen werden.
3. Kollagen, das nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, darf nur dann im selben Betrieb wie Kollagen für den menschlichen Verzehr hergestellt und gelagert werden, wenn es unter genauer Einhaltung der Bedingungen dieses Abschnitts hergestellt und gelagert wird.
4. Die Verwendung von Konservierungsmitteln, die nicht gemeinschaftsrechtlich zugelassen sind, ist verboten.

VI. Enderzeugnisse

Es sind geeignete Maßnahmen, einschließlich Tests, durchzuführen, die gewährleisten, dass jede hergestellte Charge Kollagen die mikrobiologischen und Rückstandskriterien gemäß Abschnitt A Teil V erfüllt; die Grenzwerte für Feuchtigkeit und Asche finden jedoch keine Anwendung, wenn dies zur Herstellung des gewünschten Erzeugnisses, wie Naturdärme auf Kollagenbasis, erforderlich ist.

VII. Verpackung, Lagerung und Beförderung

1. Die Umhüllung, Verpackung, Lagerung und Beförderung von Kollagen für den menschlichen Verzehr muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen und insbesondere den Anforderungen gemäß Abschnitt A Teil VI Nummer 1 genügen.
2. Kollagen enthaltende Umhüllungen und Verpackungen müssen mit einem Kennzeichen mit den Angaben gemäß Abschnitt A Teil VI Nummer 2 erster Gedankenstrich versehen sein und mit dem Vermerk ‚Kollagen für den menschlichen Verzehr‘ sowie dem Herstellungsdatum und der Chargennummer beschriftet sein.
3. Das Kollagen muss während der Beförderung von einem Handelsdokument gemäß Artikel 3 Abschnitt A Nummer 9 Buchstabe a) der Richtlinie 77/99/EWG begleitet sein, das den Vermerk ‚Kollagen für den menschlichen Verzehr‘ sowie das Herstellungsdatum und die Chargennummer trägt.

VIII. Einfuhr von Kollagen und Rohmaterial zur Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr aus Drittländern

1. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Kollagen für den menschlichen Verzehr in die Gemeinschaft nur, wenn es
 - a) aus den Drittländern stammt, die im Teil XIII des Anhangs der Entscheidung 94/278/EG der Kommission⁽¹⁾ aufgelistet sind;
 - b) aus Betrieben stammt, die die Anforderungen gemäß Teil II dieses Abschnitts erfüllen;

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1994, S. 44.

- c) aus Rohmaterial hergestellt wurde, das die Anforderungen gemäß Teil III und IV dieses Abschnitts erfüllt;
 - d) unter den Bedingungen gemäß Teil V dieses Abschnitts hergestellt wurde;
 - e) die Kriterien gemäß Teil VI sowie die Bedingungen für die Umhüllung, Verpackung, Lagerung und Beförderung gemäß Teil VII Nummer 1 dieses Abschnitts erfüllt;
 - f) auf der Umhüllung und Verpackung eine Kennzeichnung mit den Angaben gemäß Abschnitt A Teil VII Buchstabe A sechster Gedankenstrich aufweist und
 - g) von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster gemäß Teil X a) begleitet ist.
2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rohmaterial im Sinne von Teil III Nummer 1 zur Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr in die Gemeinschaft nur,
- a) wenn es aus Drittländern stammt, die in der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽¹⁾ oder in den Entscheidungen 94/85/EG ⁽²⁾, 94/86/EG ⁽³⁾ oder 97/296/EG der Kommission ⁽⁴⁾ aufgelistet sind und
 - b) wenn jede Sendung Rohmaterial von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster gemäß Teil X b) begleitet wird.
3. Die Genusstauglichkeitsbescheinigungen gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 2 Buchstabe b) bestehen aus einem einzigen Blatt und sind in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt, über den die Sendung erstmals in die Gemeinschaft gelangt, sowie in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats.
4. Die Kommission kann nach dem Verfahren von Artikel 18 anerkennen, dass die von einem Drittland bei der Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr angewandten Hygienemaßnahmen Garantien bieten, die den Garantien für das Inverkehrbringen von Kollagen auf dem Gemeinschaftsmarkt gleichwertig sind, sofern das betreffende Drittland objektive Beweise hierfür vorlegt. Erkennt die Kommission diese Gleichwertigkeit an, so legt sie nach demselben Verfahren die Einfuhrbedingungen für Kollagen für den menschlichen Verzehr fest.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.

**IX. Muster des Handelsdokuments
für Rohmaterial zur Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr**

Nummer des Handelsdokuments:

1. Angaben zur Identifizierung des Rohmaterials

Art (z. B. Felle und Häute):

Tierart (z. B. Rind, Schwein):

Nettogewicht (in kg):

Kennzeichnung (Palette oder Behälter):

2. Herkunft des Rohmaterials

— *Schlachthof*

Anschrift des Betriebs:

.....

Veterinärkontrollnummer/Registrierungsnummer:

— *Zerlegungsbetrieb*

Anschrift des Betriebs:

.....

Veterinärkontrollnummer/Registrierungsnummer:

— *Herstellungsbetrieb für Fleischerzeugnisse*

Anschrift des Betriebs:

.....

Veterinärkontrollnummer/Registrierungsnummer:

— *Herstellungsbetrieb für andere tierische Erzeugnisse*

Anschrift des Betriebs:

.....

Registrierungsnummer:

— *Wildverarbeitungsbetrieb*

Anschrift des Betriebs:

.....

Veterinärkontrollnummer:

— *Herstellungsbetrieb für Fischerzeugnisse*

Anschrift des Betriebs:

.....

Veterinärkontrollnummer/Registrierungsnummer:

— *Sammelstelle*

Anschrift des Betriebs:

.....

Registrierungsnummer:

.....

— *Gerberei*

Anschrift des Betriebs:

.....

Registrierungsnummer:

— *Einzelhandelsbetrieb*

Anschrift:

.....

— *An Verkaufsstellen angrenzende Räume, in denen Fleisch und Geflügel ausschließlich zum Direktverkauf an den Endverbraucher zerlegt und gelagert wird*

Anschrift:

.....

3. Bestimmung des Rohmaterials

Name des Betriebs (Sammelstelle/Gerberei/Kollagenherstellungsbetrieb) ⁽¹⁾, an den das Rohmaterial geliefert wird:

.....

Anschrift:

.....

4. Erklärung

Der Unterzeichnete erklärt, die Bestimmungen gemäß Anhang II Kapitel 4 Abschnitt B Teile III und IV der Richtlinie 92/118/EWG gelesen und verstanden zu haben, und bestätigt Folgendes:

- Die vorstehend beschriebenen Häute und Felle von als Nutztieren gehaltenen Wiederkäuern/Schweinehäute, Schweineknochen und Schweinedärme/Geflügelhäute und Geflügelknochen/Sehnen stammen von Tierkörpern, die in einem Schlachthof erschlachtet und infolge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden, und/oder ⁽¹⁾
- die vorstehend beschriebenen Häute und Felle stammen von Wildkörpern, die infolge der Kontrollen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15) für genusstauglich befunden wurden, und/oder ⁽¹⁾
- die vorstehend beschriebenen Fischhäute und Fischknochen stammen aus Betrieben zur Herstellung von Fischereierzeugnissen für den menschlichen Verzehr, die gemäß der Richtlinie 91/493/EWG des Rates (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15) zugelassen oder registriert sind ⁽¹⁾.

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift des Betriebseigentümers oder seines Vertreters) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben)

⁽¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁽²⁾ Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung absetzen.

X a) Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung**für Kollagen für den menschlichen Verzehr, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. der Bescheinigung:

Bestimmungsland:

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

1. Angaben zur Identifizierung des Kollagens

Art der Erzeugnisse:

Tierart und Art des verwendeten Rohmaterials (z. B. Rinderhäute und -felle):
.....

Herstellungsdatum:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Garantierte Haltbarkeitsdauer:

Nettogewicht (in kg):

Anschrift(en) und Registrierungsnummer(n) des bzw. der zugelassenen und registrierten Herstellungsbetriebe:

2. Bestimmung des Kollagens

Das Kollagen wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽¹⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

⁽¹⁾ Bei Eisenbahnwaggonen und LKWs Namen oder Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer bzw. bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Bei Ent- und Umladung sind diese Angaben zu aktualisieren.

3. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete erklärt, mit den Bestimmungen gemäß Anhang II Kapitel 4 Abschnitt B der Richtlinie 92/118/EWG vertraut zu sein, und bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Kollagen folgende Anforderungen erfüllt:

- Es stammt aus Betrieben, die die Bedingungen gemäß Teil II des genannten Abschnitts erfüllen;
- es wurde aus Rohmaterial hergestellt, das die Bedingungen gemäß den Teilen III und IV des genannten Abschnitts erfüllt;
- es wurde unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Teil V des genannten Abschnitts hergestellt und
- es erfüllt die Bedingungen gemäß den Teilen VI und VII Nummer 1 des genannten Abschnitts.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes (²))

.....
(Name in Großbuchstaben)



(²) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben.

X b) Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung**für Rohmaterial, das zur Herstellung von Kollagen für den menschlichen Verzehr zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. der Bescheinigung:

Bestimmungsland:

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

1. Angaben zur Identifizierung des Rohmaterials

Tierart und Art des Materials (z. B. Rinderhäute und -felle, Schweinehaut):

Herstellungsdatum:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Garantierte Haltbarkeitsdauer:

Nettogewicht (in kg):

2. Herkunft des Rohmaterials

Anschrift(en) und Registrierungsnummer(n) des bzw. der zugelassenen und registrierten Herstellungsbetriebe:

.....

3. Bestimmung des Rohmaterials

Das Rohmaterial wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽¹⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

⁽¹⁾ Bei Eisenbahnwaggons und LKWs Namen oder Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer bzw. bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Bei Ent- und Umladung sind diese Angaben zu aktualisieren.

4. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete erklärt, mit den Bestimmungen gemäß Anhang II Kapitel 4 Abschnitt B der Richtlinie 92/118/EWG vertraut zu sein, und bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Rohmaterial die Anforderungen gemäß Teil III des genannten Abschnitts und insbesondere folgende Bedingungen erfüllt:

- Die vorstehend beschriebenen Häute und Felle von als Nutztieren gehaltenen Wiederkäuern/Schweinehäute, Schweineknochen und Schweinedärme/Geflügelhäute und Geflügelknochen/Sehnen stammen von Tierkörpern, die in einem Schlachthof erschlachtet und infolge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden, und/oder ⁽²⁾
- die vorstehend beschriebenen Häute und Felle stammen von Wildkörpern, die infolge der Kontrollen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates für genusstauglich befunden wurden, und/oder ⁽²⁾
- die oben beschriebenen Fischhäute und Fischknochen stammen aus zur Ausfuhr zugelassenen Betrieben, die Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen ⁽²⁾

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽³⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben)



⁽²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
⁽³⁾ Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 2003

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG betreffend Bausätze für flüssig aufzubringende Abdichtungen von Brückenfahrbahnen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3483)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/722/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muss die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben. Das heißt, sie muss entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und hinreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist oder ob aus den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Gründen bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.
- (2) Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.
- (3) Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher sollte für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

- (4) Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und in den Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind. Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der in Anhang I aufgeführten Produkte und Produktfamilien wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle beteiligt ist.

Artikel 2

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang II wird in den Aufträgen für Leitlinien für europäische technische Zulassungen angegeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 2003

Für die Kommission

Erkki LIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

ANHANG I

Bausätze für flüssig aufzubringende Abdichtungen von Brückenfahrbahnen

— Ausschließlich zur Verwendung in Brückenfahrbahnen.

ANHANG II

Bausätze für flüssig aufzubringende Abdichtungen von Brückenfahrbahnen*Systeme der Konformitätsbescheinigung*

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System(e) der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für flüssig aufzubringende Abdichtungen für Brückenfahrbahnen	Ausschließlich in Brückenfahrbahnen	—	2+

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer Erstinspektion des Werks und laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, dass es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muss, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 des Grundlagendokuments). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. September 2003
über die Gültigkeit einer bestimmten verbindlichen Zolltarifauskunft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3517)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2003/723/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer iii) und 248,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Anhang genannte verbindliche Zolltarifauskunft ist mit anderen verbindlichen Zolltarifauskünften nicht vereinbar, und die darin enthaltene Einreihung in den Zolltarif steht mit den in Anhang I Teil I Abschnitt I A der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/2002 der Kommission⁽⁶⁾ aufgeführten Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur nicht im Einklang.
- (2) Die im Anhang genannte verbindliche Zolltarifauskunft bezieht sich auf eine aus gewebten Polyethylenstreifen gefertigte Ware mit einer Breite von höchstens 5 mm, die beidseitig mit einem Überzug aus Kunststoff versehen ist, der mit bloßem Auge wahrnehmbar ist. Daher ist diese Ware in Anwendung der Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und Anmerkung 2 Buchstabe a) Punkt 3) zu Kapitel 59 in Position 3926 einzureihen.

- (3) Die genannte verbindliche Zolltarifauskunft soll ungültig werden. Die Zollbehörde, die diese Zolltarifauskunft ausgestellt hat, soll sie daher so bald wie möglich widerrufen und die Kommission davon in Kenntnis setzen.
- (4) Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 soll dem Berechtigten die Möglichkeit gegeben werden, sich noch während eines bestimmten Zeitraums auf die ungültig gewordene verbindliche Zolltarifauskunft zu berufen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Spalte 1 der im Anhang aufgeführten Tabelle genannte verbindliche Zolltarifauskunft, die von der in Spalte 2 genannten Zollbehörde für die in Spalte 3 genannte Einreihung in den Zolltarif ausgestellt wurde, verliert ihre Gültigkeit.
- (2) Die in Spalte 2 genannte Behörde widerruft die in Spalte 1 genannte VZTA zum frühest möglichen Zeitpunkt, jedoch nicht später als 10 Tage nach Notifizierung dieser Entscheidung.
- (3) Die Zollbehörde, die die verbindliche Zolltarifauskunft widerruft, teilt dies der Kommission mit.

Artikel 2

Die im Anhang genannte verbindliche Zolltarifauskunft kann gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 noch für einen bestimmten Zeitraum verwendet werden, vorausgesetzt, die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Bedingungen sind erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 3.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

	Verbindliche Zolltarifauskunft (Referenznummer)	Zollbehörde	Einreihung in den Zolltarif
	1	2	3
Nr. 1	UK 103189888	H. M. Customs & Excise Southend-on-Sea Vereinigtes Königreich	6306 12 00

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 2003

zur Gewährung einer vorübergehenden Abweichung von der Richtlinie 82/894/EWG hinsichtlich der Häufigkeit der Mitteilung von Erstausrüchen der bovinen spongiformen Enzephalopathie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3561)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/724/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 82/894/EWG enthält Regeln für die Mitteilung bestimmter Tierseuchen, einschließlich der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) in der Gemeinschaft. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Erstausrüche von BSE sowohl der Kommission als auch den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden mitteilen müssen. Die Richtlinie legt außerdem fest, dass BSE-Sekundärherde der Kommission wöchentlich mitgeteilt werden müssen.
- (2) Verschiedene Entscheidungen der Kommission, zuletzt die Entscheidung 98/12/EG ⁽³⁾, gewähren den Mitgliedstaaten vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen der Richtlinie 82/894/EWG hinsichtlich der Anzeigepflicht von BSE-Erstausrüchen innerhalb von 24 Stunden. Die mit der Entscheidung 98/12/EG gewährte vorübergehende Ausnahmeregelung sieht eine wöchentliche Mitteilung aller BSE-Fälle vor.
- (3) In der Gemeinschaft kommen weiterhin BSE-Ausrüche vor. In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen scheint die für Sekundärausrüche erforderliche wöchentliche

Mitteilung ausreichend zu sein. Den Mitgliedstaaten sollte daher vorübergehend ermöglicht werden, der Kommission auch Erstausrüche von BSE wöchentlich mitzuteilen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 82/894/EWG ist jeder Ausbruch der bovinen spongiformen Enzephalopathie bis 31. Dezember 2007 gemäß Artikel 4 derselben Richtlinie mitzuteilen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 63.

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/725/JI DES RATES

vom 2. Oktober 2003

zur Änderung von Artikel 40 Absätze 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 32 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

Artikel 1

auf Initiative des Königreichs Belgien, des Königreichs Spanien und der Französischen Republik,

Die Bestimmungen von Artikel 40 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen werden wie folgt geändert:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„(1) Beamte eines Mitgliedstaates, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in dessen Hoheitsgebiet eine Person observieren, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, oder die in diesem Rahmen als notwendige Maßnahme eines Ermittlungsverfahrens eine Person observieren, bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie zur Identifizierung oder Auffindung der vorgenannten Person führen kann, sind befugt, diese Observation im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten und begründeten Rechtshilfeersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.“

(1) Die sich auf die grenzüberschreitende Observation beziehenden Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ⁽¹⁾ sind zu ändern und ihr Anwendungsbereich ist auszuweiten, um den Ermittlungsverfahren, insbesondere in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität, zu mehr Erfolg zu verhelfen.

2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(2) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an diesem Beschluss gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden ⁽²⁾.

- a) Im dritten Gedankenstrich wird das Wort „Vergewaltigung“ durch die Worte „Schwere Straftat sexueller Natur“ ersetzt.
- b) Im fünften Gedankenstrich wird das Wort „Falschmünzerei“ durch die Worte „Fälschung und Verfälschung von Zahlungsmitteln“ ersetzt.
- c) Folgende Gedankenstriche werden hinzugefügt:

(3) Hinsichtlich Islands und Norwegens beinhaltet dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, die von Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen ⁽³⁾ erfasst sind —

- „— schwerer Betrug,
- Schleuserkriminalität,
- Geldwäsche,
- illegaler Handel mit nuklearem und radioaktivem Material,
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- terroristische Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über die Bekämpfung des Terrorismus.“

⁽¹⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

Artikel 2

- (1) Irland ist durch diesen Beschluss nicht gebunden.
- (2) Dieser Beschluss gilt nicht für Gibraltar.
- (3) Dieser Beschluss gilt für die Kanalinseln nur vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 1 des Beschlusses 2000/365/EG.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 2. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PISANU
